

Labialen und Gutturalen können dialektbedingt sein, Auslassungen, Verdopplungen, Wortwiederholungen, willkürliche und zufällige Kasus- und Flexionsänderungen kommen bis zu einem gewissen Grade in jeder Abschrift vor. Aber die Häufung spezifischer Merkmale der Legasthenie in diesem Text ist doch schlagend. Dabei darf dieser Begriff hier in seinem vollen, eigentlichen Verständnis verwendet werden, das eine Lese-Rechtschreibschwäche bei Vorliegen einer sonst normalen, u.U. sogar überdurchschnittlichen Intelligenz voraussetzt¹⁶. Wer Schriftbild und Buchstabenformen unseres Schreibers betrachtet und auf die Art seines Umgangs mit den unterschiedlichen Kürzungsmöglichkeiten der Zeit achtet, hat nicht den Eindruck, das Produkt eines Anfängers oder Imbezillen vor sich zu haben. Der Zwettler Anonymus war als Schreiber nicht unbegabt und konnte Latein; sonst hätte ihn sein Abt auch kaum ins Skriptorium abgeordnet und dessen Leiter ihn für eine so anspruchsvolle Aufgabe, wie die Mitarbeit an einem komplizierten Legendarcorpus, eingesetzt. Aber seine Fähigkeiten zur schriftlichen Wiedergabe von Texten¹⁷ waren, was durch nachträgliche Korrekturen nur partiell behoben werden konnte, in spezifischer Weise gestört.

Die Aufdeckung legasthenischen Fehlverhaltens im Zwettler Codex Nr. 24 aus dem 1. Viertel des 13. Jh. kann in zweifacher Hinsicht ein über den speziellen Fall hinausgehendes Interesse beanspruchen:

1. wegen möglicher Folgerungen für Geschichte und Wesen der Legasthenie,
2. wegen der Konsequenzen dieser Beobachtungen für den Umgang mit Überlieferungsvarianten im allgemeinen.

Zu 1: Daß Legasthenie schon im Hochmittelalter vorkommt, ist erst vor wenigen Jahren erkannt worden. Rainer Maria Herkenrath hat aufgrund von Urkundenoriginalen 1987 aufgezeigt, daß der in den Jahren 1152–1155 in der deutschen Hofkanzlei tätige Notar Arnold II. D ein Legastheniker war¹⁸. Gleiches ließ sich für den staufischen Hofkapellan und Historiographen Gottfried von Viterbo nachweisen¹⁹. Belege für weiteres Vorkommen dieses Fehlverhaltens mögen unerkannt in Handschriftensammlungen und Urkundenarchiven schlummern. Jagd auf sie zu machen wird niemand vernünftig finden. Allen-

16) Vgl. SCHENK-DANZINGER, Legasthenie (wie Anm. 14) S. 10, 19 ff., 110 und 183.

17) Bei der Beurteilung von Schreibleistungen der vorliegenden Art ist Niederschrift nach Diktat nicht grundsätzlich auszuschließen. Nach modernen Testergebnissen treten legasthenische Versehen sogar stärker bei Diktaten als bei Abschriften auf; vgl. K. LOVELL, Zur Ätiologie von Lesestörungen, in: Einführung in die Legasthenieforschung, hg., kommentiert u. übersetzt von Renate VALTIN (1973) S. 89, 92 und 93f. Die Tatsache, daß die Versehen von Z insbesondere auch in Verstößen gegen die korrekte Wiedergabe von Kürzungszeichen bestehen (siehe Nr. 20–22 der Liste im Anhang), deutet in diesem Falle jedoch eher auf Wiedergabe einer schriftlichen Vorlage hin.

18) Rainer M. HERKENRATH, Ein Legastheniker in der Kanzlei Barbarossas. Studien zum kaiserlichen Notar Arnold II. D (1152–1155), AfD 33 (1987) S. 269–291, bes. S. 275 ff.

19) Friedrich HAUSMANN, Gottfried von Viterbo. Kapellan und Notar, Magister, Geschichtsschreiber und Dichter, in: Friedrich Barbarossa. Handlungsspielräume und Wirkungsweisen des staufischen Kaisers, hg. von Alfred HAVERKAMP (VuF 40, 1992) S. 603–621, hier S. 607, 610 und 617. Gottfrieds Fehlerquote in den Originalzeugnissen seiner Tätigkeit in der Stauferkanzlei (Arnold II. C) bleibt mit einem Index von 12, 2 pro Diplom immerhin noch unter der des Arnold II. D (16, 7); vgl. HERKENRATH, Legastheniker (wie Anm. 18) S. 275.